



Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG für das Vorhaben Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen nach Rückbau der noch in Betrieb befindlichen vier Windenergieanlagen (Repowering)

Die Stadtwerke Fellbach GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Gerhard Ammon, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 150 mit einem Rotordurchmesser von 150,00 m, einer Nabhöhe von 167,5 m, einer Gesamthöhe von 242,50 m und einer Nennleistung pro Anlage von 4,2 MW auf den Flurstücken Nummern 1214 und 1266, Gemarkung Gerstetten-Gussenstadt (Windpark Hochsträß) nach Rückbau der noch in Betrieb befindlichen vier Windenergieanlagen beantragt.

Beim Landratsamt Heidenheim ist deshalb ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV anhängig.

Das Vorhaben fällt aufgrund der Kumulation mit den bereits bestehenden Windenergieanlagen der Windfarm Gussenstadt unter den Anwendungsbereich des UVPG. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 und Absatz 5 UVPG i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Heidenheim als Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 UVPG sind die wesentlichen Gründe für die oben genannte Entscheidung:

- Die in der Schallimmissionsprognose vom 06.08.2021 getroffenen Aussagen (Berechnung nach Interimsverfahren) sind nicht zu beanstanden. Im Tagzeitraum als auch im kritischeren Nachtzeitraum werden unter Berücksichtigung der getroffenen Unsicherheiten und der Vorbelastungen durch den bestehenden Windpark die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Die Prognose wird durch eine Lärmmessung während des Betriebs der Anlagen überprüft.
- Es wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, mittels der der Schattenwurf der Windenergieanlagen entsprechend den vorgegebenen Richtwerten begrenzt wird.
- Eine optisch bedrängende Wirkung durch die Windenergieanlagen ist nicht gegeben.
- Es wird ein Eiserkennungssystem installiert, das die Anlage bei Eisansatz anhält bzw. die Geschwindigkeit drosselt, um so Eisabfall / -abwurf durch die WEA zu verhindern. Es werden Warschilder aufgestellt, um so Fußgänger auf die Gefahr von Eisabfall hinzuweisen.
- Die Nachtbefeuerung der geplanten Windenergieanlagen wird mit der Nachtbefeuerung der bestehenden Anlagen der Windfarm Gussenstadt synchronisiert.

- Es wird für das Vorhaben eine Fläche von insgesamt 12.820 qm in Anspruch genommen. Durch Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen wird die Inanspruchnahme der Fläche so weit wie möglich begrenzt. Eine Fläche von 6.606 qm wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollständig rekultiviert. Das bereits bestehende Zuwegungsnetz nimmt eine Fläche von 2.200 qm in Anspruch. Das übrigbleibende Ausgleichsdefizit von 4.014 qm wird durch Kompensationsmaßnahmen (10 ha Grünland und 2 ha Blühstreifen) ausgeglichen.
- Insbesondere aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden neun Anlagen, der voraussichtlichen Windhöflichkeit sowie der Lage im Vorranggebiet führen die Windenergieanlagen zu keinem erheblichen Eingriff in ein besonders schutzbedürftiges Landschaftsbild. Eine Ausgleichsabgabe wird zusätzlich festgesetzt.
- Aufgrund der Lage der Standorte auf dem Offenland wurden im Plangebiet Vorkommen von Feldbrütern, wie der Feldlerche und der Wiesenschafstelze, festgestellt. Zum Zeitpunkt der Erfassung konnten zwei Horste von windkraftempfindlichen Arten (Greifvögel) im 1.000 m Radius (Rotmilan 985 m und Schwarzmilan 961 m) um die Windenergieanlagen festgestellt werden. Ferner kommen windkraftempfindliche Fledermausarten im Plangebiet vor. Hierfür ist ein (Gondel-) Monitoring vorgesehen.
Die vorgesehenen und festgelegten Vermeidungs-, Gestaltungs- und CEF-Maßnahmen für alle im Plangebiet vorkommenden Arten sind geeignet, damit der Tatbestand des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.
- Die Windenergieanlagen liegen im Wasserschutzgebiet (Zone III). Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heideheim, den 20.03.2023

gez.
Staigmüller

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
- untere Immissionsschutzbehörde -

Tag der Veröffentlichung: 27.03.2023